

# Inhaltsverzeichnis

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

<b>Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Einwender 1; Schreiben vom 21.08.2018</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Einwender 2; Schreiben vom 21.08.2018</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Einwender 3; Schreiben vom 21.08.2018</b> .....	<b>5</b>
<b>4 Einwender 4; Schreiben vom 22.08.2018</b> .....	<b>7</b>
<b>5 Einwender 5; Schreiben vom 22.08.2018</b> .....	<b>8</b>
<b>6 Einwender 6; Schreiben vom 27.08.2018</b> .....	<b>13</b>
<b>7 Einwender 7; Schreiben vom 27.08.2018</b> .....	<b>15</b>
<b>Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b> .....	<b>18</b>
<b>8 Einwender 8; Schreiben vom 23.05.2019</b> .....	<b>18</b>
<b>9 Einwender 9; Schreiben vom 24.05.2019</b> .....	<b>18</b>
<b>10 Einwender 10; Schreiben vom 27.05.2019</b> .....	<b>24</b>
<b>11 Einwender 11; Schreiben vom 28.05.2019</b> .....	<b>31</b>

## **Legende:**

Frühzeitige Beteiligung und Offenlage

*Hinweise und Festsetzungen*

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB</b>			
<b>1</b>	<b>Einwender 1; Schreiben vom 21.08.2018</b>		
	<p>Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes teilen wir Ihnen erneut fristgerecht unsere Bedenken als unmittelbar betroffene Anwohner mit.</p> <p>Neben den jetzigen Ausführungen beziehen wir uns auch auf die Einwendungen in unseren früheren Schreiben. Diese Schreiben liegen Ihnen bereits vor. Von der erneuten Übersendung sehen wir daher ab. Entgegen dem Punkt 2.2.5. im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 51 "Integrativer Sportpark Höngen" sind erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit der seit Jahren dort wohnenden zahlreichen Anwohner bei der Errichtung eines integrativen Sportparks in unmittelbarer Nähe zu einer jahrzehntelangen Wohnbebauung zu befürchten. Diese Risiken müssen aber auch nicht erheblich sein. Es reicht das einfache Risiko bzw. die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung.</p> <p>Es ist weiterhin falsch und anmaßend, dass für den Mensch, wie in den Punkt 2.3.9 u. 3.3 aufgeführt, keine Auswirkungen zu erwarten sind bzw. die Beeinträchtigungen nicht als erheblich angesehen werden.</p> <p>Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen ist zweifelsohne gegeben und kann auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Es wird tagsüber und auch während der geschützten Nachtzeit massive Überschreitungen der erlaubten Immissionswerte und somit starke Gesundheitsbeeinträchtigungen geben.</p> <p>Im Bericht der beauftragten Planungsgruppe MWM Aachen (Integrativer Sportpark Höngen) ist aufgeführt, dass der Multifunktionsraum des Freizeittreffs für öffentliche</p>	<p>Es bestehen Bedenken gegen die Planung, insbesondere hinsichtlich der Immissionsbelastung.</p> <p>Die Bauleitplanung ist grundsätzlich an das Gebot der planerischen Konfliktlösung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO gebunden. Hier heißt es: „[Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen] sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.“</p> <p>Um dieser Anforderung nachzukommen, wurden im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens eine schalltechnische sowie eine lichttechnische Untersuchung erstellt.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg mit Schreiben vom 27.05.2019 angeregt, die südwestlich an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 – Höngen, Integrativer Sportpark – angrenzenden Baugebiete in der schalltechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2019) als „Allgemeine Wohngebiete“ zu bewerten und die Annahmen zu den Zuschauerzahlen zu überarbeiten. Darüber hinaus seien in der Lichttechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2018) zusätzliche Immissionspunkte zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde Selfkant beabsichtigt diesen Anregungen nachzukommen und die vorgenannten Gutachten zu überarbeiten. Sollte dies zu dem Ergebnis führen, das gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nur unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen gewahrt werden können, so werden diese Maßnahmen bis zur Durchführung der erneuten Offenlage verbindlich in die Plankonzeption aufgenommen. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe können die vom Eingebener vorgetragene Belange</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Veranstaltungen kostenfrei gebucht werden kann, und auch für Vereinsversammlungen und Bewohnertreffen ganzjährig zur Verfügung steht (Bl. 28 u. 29 Projektbeschreibung/Bericht MWM Aachen).</p> <p>Es ist somit zu erwarten, dass neben der intensiven Nutzung durch Sportvereine, jährlich diverse weitere Nutzungen dort stattfinden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse bzw. Veranstaltungen nicht mehr als selten gelten und deshalb lärmtechnisch relevant sind.</p> <p>Die erlaubten Richtwerte werden durch die intensiven Sport, - Vereins, - u. Schulaktivitäten vermutlich ganzjährig erheblich überschritten. Somit liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Anwohner vor. Zur Nutzungsdauer der umfangreichen Sportanlagen gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs.</p> <p>Insgesamt bleiben wir bei unseren große Bedenken gegen die Errichtung des überdimensionierten Sportparks in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus, unseren Grundstücken und des Wohngebietes. Die auftretenden Probleme am geplanten Standort können auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Eine massive Gesundheitsbeeinträchtigung bei der vorgesehenen Nutzung ist nicht auszuschließen. Ein Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe ist nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Zu keiner Zeit hat sich die Gemeinde Selfkant im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt, welche schutzbedürftigen Gebiete zu betrachten waren. Der geplante Sportpark grenzt in drei Windrichtungen an lange bestehende Baugebiete. Es ist nicht bekannt, wie unverhältnismäßige Lärmbelästigungen ausgeschlossen werden können. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Thema Freizeitlärm hat nie stattgefunden. Auch die Sportlärmimmissionen sind nicht als sozialadäquat zu charakterisieren. Es sind erhebliche</p>	<p>grundsätzlich berücksichtigt werden.</p>	

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Belästigungen zu erwarten. Dies hat auch die Untere Immissionsschutzbehörde (Kreis Heinsberg) in ihrer Stellungnahme festgestellt.		
<b>2</b>	<b>Einwender 2; Schreiben vom 21.08.2018</b>		
	<p>Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes teilen wir Ihnen erneut fristgerecht unsere Bedenken als unmittelbar betroffene Anwohner mit.</p> <p>Neben den jetzigen Ausführungen beziehen wir uns auch auf die Einwendungen in unseren früheren Schreiben. Diese Schreiben liegen Ihnen bereits vor. Von der erneuten Übersendung sehen wir daher ab. Entgegen dem Punkt 2.2.5. im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 51 "Integrativer Sportpark Höngen" sind erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit der seit Jahren dort wohnenden zahlreichen Anwohner bei der Errichtung eines integrativen Sportparks in unmittelbarer Nähe zu einer jahrzehntelangen Wohnbebauung zu befürchten. Diese Risiken müssen aber auch nicht erheblich sein. Es reicht das einfache Risiko bzw. die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung.</p> <p>Es ist weiterhin falsch und anmaßend, dass für den Mensch, wie in den Punkt 2.3.9 u. 3.3 aufgeführt, keine Auswirkungen zu erwarten sind bzw. die Beeinträchtigungen nicht als erheblich angesehen werden.</p> <p>Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen ist zweifelsohne gegeben und kann auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Es wird tagsüber und auch während der geschützten Nachtzeit massive Überschreitungen der erlaubten Immissionswerte und somit starke Gesundheitsbeeinträchtigungen geben.</p> <p>Im Bericht der beauftragten Planungsgruppe MWM Aachen (Integrativer Sportpark Höngen) ist aufgeführt, dass der</p>	Die Stellungnahme des Einwenders 2 ist wortgleich mit der Stellungnahme des Einwenders 1. Die Verwaltung nimmt daher nicht erneut Stellung, sondern verweist auf ihre Stellungnahme unter Ziffer 1.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Multifunktionsraum des Freizeittreffs für öffentliche Veranstaltungen kostenfrei gebucht werden kann, und auch für Vereinsversammlungen und Bewohnertreffen ganzjährig zur Verfügung steht (Bl. 28 u. 29 Projektbeschreibung Bericht MWM Aachen).</p> <p>Es ist somit zu erwarten, dass neben der intensiven Nutzung durch Sportvereine, jährlich diverse weitere Nutzungen dort stattfinden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse bzw. Veranstaltungen nicht mehr als selten gelten und deshalb lärmtechnisch relevant sind.</p> <p>Die erlaubten Richtwerte werden durch die intensiven Sport, - Vereins, - u. Schulaktivitäten vermutlich ganzjährig erheblich überschritten. Somit liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Anwohner vor. Zur Nutzungsdauer der umfangreichen Sportanlagen gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs.</p> <p>Insgesamt bleiben wir bei unseren große Bedenken gegen die Errichtung des überdimensionierten Sportparks in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus, unseren Grundstücken und des Wohngebietes. Die auftretenden Probleme am geplanten Standort können auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Eine massive Gesundheitsbeeinträchtigung bei der vorgesehenen Nutzung ist nicht auszuschließen. Ein Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe ist nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Zu keiner Zeit hat sich die Gemeinde Selfkant im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt, welche schutzbedürftigen Gebiete zu betrachten waren. Der geplante Sportpark grenzt in drei Windrichtungen an lange bestehende Baugebiete. Es ist nicht bekannt, wie unverhältnismäßige Lärmbelästigungen ausgeschlossen werden können. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Thema Freizeitlärm hat nie stattgefunden. Auch die Sportlärmimmissionen sind nicht als</p>		

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>sozialadäquat zu charakterisieren. Es sind erhebliche Belästigungen zu erwarten. Dies hat auch die Untere Immissionsschutzbehörde (Kreis Heinsberg) in ihrer Stellungnahme festgestellt.</p>		
<b>3</b>	<b>Einwender 3; Schreiben vom 21.08.2018</b>		
	<p>Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes teilen wir Ihnen erneut fristgerecht unsere Bedenken als unmittelbar betroffene Anwohner mit.</p> <p>Neben den jetzigen Ausführungen beziehen wir uns auch auf die Einwendungen in unseren früheren Schreiben. Diese Schreiben liegen Ihnen bereits vor. Von der erneuten Übersendung sehen wir daher ab. Entgegen dem Punkt 2.2.5. im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 51 "Integrativer Sportpark Höngen" sind erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit der seit Jahren dort wohnenden zahlreichen Anwohner bei der Errichtung eines integrativen Sportparks in unmittelbarer Nähe zu einer jahrzehntelangen Wohnbebauung zu befürchten. Diese Risiken müssen aber auch nicht erheblich sein. Es reicht das einfache Risiko bzw. die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung.</p> <p>Es ist weiterhin falsch und anmaßend, dass für den Mensch, wie in den Punkt 2.3.9 u. 3.3 aufgeführt, keine Auswirkungen zu erwarten sind bzw. die Beeinträchtigungen nicht als erheblich angesehen werden.</p> <p>Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen ist zweifelsohne gegeben und kann auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Es wird tagsüber und auch während der geschützten Nachtzeit massive Überschreitungen der erlaubten Immissionswerte und somit starke Gesundheitsbeeinträchtigungen geben.</p> <p>Im Bericht der beauftragten Planungsgruppe MWM Aachen</p>	<p>Die Stellungnahme des Einwenders 3 ist wortgleich mit der Stellungnahme des Einwenders 1. Die Verwaltung nimmt daher nicht erneut Stellung, sondern verweist auf ihre Stellungnahme unter Ziffer 1.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>(Integrativer Sportpark Höngen) ist aufgeführt, dass der Multifunktionsraum des Freizeittreffs für öffentliche Veranstaltungen kostenfrei gebucht werden kann, und auch für Vereinsversammlungen und Bewohnertreffen ganzjährig zur Verfügung steht (Bl. 28 u. 29 Projektbeschreibung Bericht MWM Aachen).</p> <p>Es ist somit zu erwarten, dass neben der intensiven Nutzung durch Sportvereine, jährlich diverse weitere Nutzungen dort stattfinden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse bzw. Veranstaltungen nicht mehr als selten gelten und deshalb lärmtechnisch relevant sind.</p> <p>Die erlaubten Richtwerte werden durch die intensiven Sport, - Vereins, - u. Schulaktivitäten vermutlich ganztägig erheblich überschritten. Somit liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Anwohner vor. Zur Nutzungsdauer der umfangreichen Sportanlagen gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs.</p> <p>Insgesamt bleiben wir bei unseren große Bedenken gegen die Errichtung des überdimensionierten Sportparks in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus, unseren Grundstücken und des Wohngebietes. Die auftretenden Probleme am geplanten Standort können auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Eine massive Gesundheitsbeeinträchtigung bei der vorgesehenen Nutzung ist nicht auszuschließen. Ein Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe ist nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Zu keiner Zeit hat sich die Gemeinde Selfkant im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt, welche schutzbedürftigen Gebiete zu betrachten waren. Der geplante Sportpark grenzt in drei Windrichtungen an lange bestehende Baugebiete. Es ist nicht bekannt, wie unverhältnismäßige Lärmbelastigungen ausgeschlossen werden können. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Thema Freizeitlärm hat nie</p>		

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>stattgefunden. Auch die Sportlärmmissionen sind nicht als sozialadäquat zu charakterisieren. Es sind erhebliche Belästigungen zu erwarten. Dies hat auch die Untere Immissionsschutzbehörde (Kreis Heinsberg) in ihrer Stellungnahme festgestellt.</p>		
<b>4</b>	<b>Einwender 4; Schreiben vom 22.08.2018</b>		
	<p>Die Lärmbelastung, die erstens durch den Betrieb des integrativen Sportparks Höngen und zweitens durch die diversen Freizeitaktivitäten auf dem Multifunktionsplatz (Feld) entstehen, ist meines Erachtens hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht unerheblich und deshalb so nicht zu akzeptieren.</p> <p>So entsteht durch den Zu- und Abgang zum Gelände, die Veranstaltungen als solche sowie durch die Zu- und Abfahrt des Autoverkehrs eine zu hohe Lärmbelastung.</p> <p>Durch die ganzjährige Nutzung der Sportstätte und die ganzjährigen Nutzung durch verschiedene Freizeitaktivitäten auf dem Multifunktionsplatz ist deshalb diese Belastung nicht mehr selten und nicht mehr verhältnismäßig.</p> <p>Vermeidungs bzw. Minderungsmaßnahmen sind deshalb zwingend erforderlich. Die Schall- und Lichtimmissionen müssen deshalb durch geeignete Maßnahmen reduziert oder ganz vermieden werden.</p> <p>Freizeitaktivitäten sollen dadurch reduziert werden, dass sie nur in Verbindung mit Sportveranstaltungen stattfinden.</p> <p>Eine ganzjährige Vermietung für verschiedene Veranstaltungen soll nicht stattfinden.</p> <p>Schall und Lichtschutz soll durch Erdwälle bzw. Schutzwände realisiert werden.</p> <p>Diese Anmerkung bzw. Forderungen werden auch von meinem</p>	<p>Es bestehen Bedenken gegen die Planung, insbesondere hinsichtlich der Immissionsbelastung.</p> <p>Die Bauleitplanung ist grundsätzlich an das Gebot der planerischen Konfliktlösung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO gebunden. Hier heißt es: „[Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen] sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.“</p> <p>Um dieser Anforderung nachzukommen, wurden im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens eine schalltechnische sowie eine lichttechnische Untersuchung erstellt.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg mit Schreiben vom 27.05.2019 angeregt, die südwestlich an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 – Höngen, Integrativer Sportpark – angrenzenden Baugebiete in der schalltechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2019) als „Allgemeine Wohngebiete“ zu bewerten und die Annahmen zu den Zuschauerzahlen zu überarbeiten. Darüber hinaus seien in der Lichttechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2018) zusätzliche Immissionspunkte zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde Selfkant beabsichtigt diesen Anregungen nachzukommen und die vorgenannten Gutachten zu überarbeiten. Sollte dies zu dem Ergebnis führen, das gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nur unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen gewahrt werden können, so</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Schwiegereltern, <b>Marga und Reiner</b>            [REDACTED] Straße [REDACTED] 52538 Selfkant Höngen gemacht bzw. gestellt. Sie besitzen keine elektronische Möglichkeit diesen Protest anzubringen und haben mich deshalb gebeten dies mit diesem Schreiben zu tun.</p>	<p>werden diese Maßnahmen bis zur Durchführung der erneuten Offenlage verbindlich in die Plankonzeption aufgenommen. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe können die vom Eingeber vorgetragene Belange grundsätzlich berücksichtigt werden.</p>	
<b>5</b>	<b>Einwender 5; Schreiben vom 22.08.2018</b>		
	<p>Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes teilen wir Ihnen erneut fristgerecht unsere Bedenken als unmittelbar betroffene Anwohner mit.</p> <p>Neben den jetzigen Ausführungen beziehen wir uns auch auf die Einwendungen in unserem Schreiben vom 12.06.2018. Dieses Schreiben liegt Ihnen bereits vor. Daher haben wir auf eine erneute Übersendung verzichtet. Des Weiteren verweisen wir auf die Einwendungen in den Schreiben mit Anlagen vom 17.06.2018 an die Bezirksregierung Köln, vom 25.06.2018 mit Anlagen an das MHKBG des Landes NRW sowie die Eingabe mit Anlagen vom 09.07.2018 an den Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Landtages des Landes NRW.</p> <p>Wir setzen voraus, dass Ihnen diese Schreiben zwecks Stellungnahme bereits zugegangen sind. Sofern dies nicht geschehen ist, bitten wir um Nachricht zwecks Übersendung von entsprechenden Ablichtungen.</p> <p>Durch den geplanten Bau von Sportanlagen in unmittelbarer Nähe sehen wir zukünftig nicht nur die Einhaltung der Nachtruhe als gefährdet. Auch wird die Lebensqualität durch den Bau von Sportanlagen, Vereinsheim, Freizeitheim etc. in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus erheblich beeinträchtigt. Gesundheitliche Schädigungen durch Immissionen und Emissionen sind vorprogrammiert.</p>	<p>Es bestehen Bedenken gegen die Planung, insbesondere hinsichtlich der Immissionsbelastung.</p> <p>Die Bauleitplanung ist grundsätzlich an das Gebot der planerischen Konfliktlösung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO gebunden. Hier heißt es: „[Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen] sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.“</p> <p>Um dieser Anforderung nachzukommen, wurden im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens eine schalltechnische sowie eine lichttechnische Untersuchung erstellt.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg mit Schreiben vom 27.05.2019 angeregt, die südwestlich an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 – Höngen, Integrativer Sportpark – angrenzenden Baugebiete in der schalltechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2019) als „Allgemeine Wohngebiete“ zu bewerten und die Annahmen zu den Zuschauerzahlen zu überarbeiten. Darüber hinaus seien in der Lichttechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2018) zusätzliche Immissionspunkte zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde Selfkant beabsichtigt diesen Anregungen nachzukommen und die vorgenannten Gutachten zu überarbeiten. Sollte dies zu dem Ergebnis führen, das gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nur unter</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zudem war die seinerzeit geplante Wohnbebauung in diesem Bereich gebietsverträglich. Neben den bereits in den oben aufgeführten Schreiben aufgeführten Einwendungen ist festzuhalten, dass durch die Gemeinde Selfkant bzw. EGS (Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH) bereits vor Jahren Grunderwerb im Bereich der jetzigen Bebauungsplanfläche vorgenommen wurde, um ein gebietsverträgliches Neubaugebiet zu schaffen.</p> <p>Entgegen dem Punkt 2.2.5. im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 51 „Integrativer Sportpark Höngen“ sind erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit der seit Jahren dort wohnenden zahlreichen Anwohner bei der Errichtung eines integrativen Sportparks in unmittelbarer Nähe zu einer jahrzehntelang bestehenden Wohnbebauung zu befürchten. Diese Risiken müssen aber auch nicht erheblich sein. Es reicht das einfache Risiko bzw. die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung.</p> <p>Es ist weiterhin falsch und anmaßend, dass für den Mensch, wie in den Punkt 2.3.9 u. 3.3 aufgeführt, keine Auswirkungen zu erwarten sind bzw. die Beeinträchtigungen nicht als erheblich angesehen werden.</p> <p>Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen ist zweifelsohne gegeben und kann auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Es wird tagsüber und auch während der geschützten Nachtzeit massive Überschreitungen der erlaubten Immissionswerte und somit starke Gesundheitsbeeinträchtigungen geben. Eine Durchsetzung des Bauvorhabens an dieser Örtlichkeit stellt u. E. schon eine</p>	<p>Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen gewahrt werden können, so werden diese Maßnahmen bis zur Durchführung der erneuten Offenlage verbindlich in die Plankonzeption aufgenommen. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe können die vom Eingeber vorgetragene Belange grundsätzlich berücksichtigt werden.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Selfkant bietet sich das Plangebiet aus städtebaulicher Sicht besonders für die Ansiedlung von Sportnutzungen an. Die Bündelung dieser Nutzung an einem Standort, der bereits durch Sportnutzungen gekennzeichnet ist, führt zu Synergien und einem insgesamt reduzierten Flächenbedarf. Hierdurch können Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB reduziert und das Eingriffsvermeidungsgebot der §§ 13 und 15 Abs. 1 BauGB befolgt werden.</p> <p>Darüber hinaus sieht die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Selfkant eine vorrangige Ausweisung von Wohnbauland im Nordwesten der Ortslage Höngen vor. Vor diesem Hintergrund werden derzeit – im Rahmen der 19. Flächennutzungsplanänderung – bestehende „Wohnbauflächen“ im Umfeld des geplanten Sportparks aufgehoben und im Nordwesten der Ortslage neu dargestellt. Da die Wohnbaulandentwicklung im Nordwesten der Ortslage erfolgen soll, wurde die bestehende und geplante Infrastruktur bereits entsprechend konzeptioniert. Durch eine Wohnbaulandentwicklung an anderer Stelle könnte diese Infrastruktur nicht vollständig ausgenutzt werden. Zugleich wären neue Infrastrukturansätze an anderer Stelle zu entwickeln. Dies wäre mit höheren Erschließungs- und Unterhaltungskosten sowie mit nicht erforderlichen Eingriffen in die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verbunden.</p> <p>Gemäß dem Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen soll die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht erfolgen. Da die Ortslage Haaren im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt wird, ist unter einer bedarfsgerechten Entwicklung die natürliche Eigenentwicklung zu verstehen. Insofern würde eine gleichzeitige Entwicklung von</p>	

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>vorsätzliche Gesundheitsgefährdung (Körperverletzung) dar und ist möglicherweise strafrechtlich zu bewerten.</p> <p>Hinsichtlich der Ausführungen zum Punkt 2.4 muss festgehalten werden, dass ein solches Vorhaben in einem bereits seit Jahren bestehenden Wohngebiet zu massiven Problemen führen wird. Die Mitteilung, dass geeignete Flächen für die Schaffung des integrativen Sportparks nicht vorhanden sind, ist absolut falsch. Zu einem früheren Zeitpunkt war der Sportpark im Bereich Kreisverkehr Tüddern/Höngen durch die Gemeinde Selfkant nach Rücksprache mit den Vereinen geplant. Auch hier wurde nicht die Nähe zur Gesamtschule gesehen.</p> <p>Dieser Bereich war mindestens 500 m von einer Wohnbebauung entfernt, gebietsverträglich und hätte nicht zu Beeinträchtigungen geführt. Zurzeit gibt es im Selfkant (ca. 10.00 Einwohner) 10 Sportplätze und 5 Vereinsheime. Die Sportstätten werden bis auf das Spielfeld im Gemeindeteil Heilder alle genutzt. Sind jedoch bereits jetzt nicht ausgelastet. Der jetzt vorhandene Höngener Sportplatz wird von der Gesamtschule so gut wie nicht genutzt. Weitere vorhandene kostenintensive Sportflächen (Tartanfeld) werden von der Gemeinde Selfkant seit Jahren so gut wie nicht gepflegt und sind daher nicht oder nur bedingt nutzbar. Anzumerken ist auch, dass die Gesamtschule Gangelt/Selfkant am Standort Selfkant (Haus der Kinder) nur über die Jahrgänge 5 - 7 mit nur ca. 300 Schülern verfügt. Die bisherigen Sportflächen reichten, bis auf die Turnhalle, seit mehreren Jahrzehnten aus.</p> <p>Vermutlich möchte die Gemeinde Selfkant die im Gemeindeeigentum stehenden jetzigen Sportflächen als Baugebiete nutzen um so einen größtmöglichen Gewinn zu erzielen. Dies wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Selfkant den Unterzeichnern gegenüber auch schon propagiert. Durch die Förderung des Sportparks erhält die Gemeinde Selfkant Zuwendung in mehrfacher Millionenhöhe</p>	<p>Wohnbauland im Nordwesten der Ortslage und im Bereich des geplanten Sportparks den Rahmen einer bedarfsgerechten Entwicklung erheblich überschreiten.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen wird die Entwicklung von Wohnbauland auf den Flächen des geplanten Sportparks abgelehnt.</p>	

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>(3,4 Mio). Auch dies sind jedoch Steuergelder. Die Gewinnerzielung aus den geplanten Verkäufen der jetzigen Sportflächen könnte jedoch auch zur Finanzierung eines Integrativen Sportparks im Bereich Feldgemarkung Tüddern/Höngen (frühere Planung/Standort) genutzt werden.</p> <p>Auch die vorgesehene Realisierung von neuen Bauparzellen auf diesen Sportplätzen durch die Gemeinde Selfkant oder der EGS wird als problematisch angesehen. Bereits jetzt nutzen viele Niederländer die kostengünstigeren Bauparzellen im Selfkant, da die Grundstückspreise in den benachbarten Niederlanden immens hoch sind.</p> <p>Hier ist auch anzumerken, das im Gemeinderat bzw. Aufsichtsrat der EGS (Entwicklungsgesellschaft), welche die Grundstücke vermarkten werden, neben dem Bürgermeister und weiteren Mitgliedern bzw. deren Vertretern des Rates eine sehr hohe Anzahl an örtlichen Bauunternehmern, Immobilienmaklern, Architekten und Elektroinstallationsbetriebsinhabern ihren Sitz haben. Auch die im Aufsichtsrat befindlichen Vertreter von Sparkasse sind sicherlich an einer Gewinnoptimierung interessiert. Dies wird vor dem gesamten Hintergrund als sehr bedenklich angesehen. Insbesondere da der Aufsichtsrat nur aus 13 Mitgliedern besteht.</p> <p>Auf der einen Seite erhält man Zuwendungen an Fördermitteln in 3-facher Millionenhöhe. Auf der anderen Seite werden bereits bestehende Sportstätten in lukrative und gewinnbringende Baugebiete umgewandelt.</p> <p>Im Bericht der beauftragten Planungsgruppe MWM Aachen (Integrativer Sportpark Höngen) ist aufgeführt, dass der Multifunktionsraum des Freizeittreffs für öffentliche Veranstaltungen kostenfrei gebucht werden kann, und auch für Vereinsversammlungen und Bewohnertreffen ganzjährig zur Verfügung steht (Bl. 28 u. 29 Projektbeschreibung/Bericht</p>	<p>Die Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH ist als Gesellschaft mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung einem Handeln verpflichtet, das sowohl wirtschaftlichen Interessen wie auch eine geordnete und gedeihliche Gemeindeentwicklung berücksichtigt. Die jeweiligen Berufsstände der Aufsichtsratsmitglieder wie auch die grundsätzlichen Entwicklungsabsichten der EGS mbH sind nicht Bestandteil des hiesigen Bauleitplanverfahrens.</p>	

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>MWM Aachen).</p> <p>Es ist somit zu erwarten, dass neben der intensiven Nutzung durch Sportvereine, jährlich diverse weitere Nutzungen dort stattfinden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse bzw. Veranstaltungen nicht mehr als selten gelten und deshalb lärmtechnisch relevant sind.</p> <p>Die erlaubten Richtwerte werden durch die intensiven Sport-, Vereins-, u. Schulaktivitäten vermutlich ganzjährig erheblich überschritten. Somit liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Anwohner vor. Zur Nutzungsdauer der umfangreichen Sportanlagen gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass bei einer durch die Gemeinde Selfkant genehmigten Veranstaltung im Juni 2018 Werte von bis zu 92,9 dB gemessen wurden.</p> <p>Nochmalig wird auf diverse Rechtsprechungen bei Neuerrichtungen und die Ausführungen in der Sportstättenverordnung hingewiesen.</p> <p>Insgesamt bleiben wir bei unseren großen Bedenken gegen die Errichtung des überdimensionierten Sportparks in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus, unseren Grundstücken und des Wohngebietes. Die auftretenden Probleme am geplanten Standort können auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Eine massive Gesundheitsbeeinträchtigung bei der vorgesehenen Nutzung ist nicht auszuschließen. Ein Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe ist nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Zu keiner Zeit hat sich die Gemeinde Selfkant im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt, welche schutzbedürftigen Gebiete zu betrachten waren. Der geplante Sportpark grenzt aus drei Windrichtungen an lange bestehende Baugebiete. Es ist nicht bekannt, wie unverhältnismäßige Lärmbelästigungen</p>		

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ausgeschlossen werden können. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Thema Freizeidlärm hat nie stattgefunden. Auch die Sportlärmmmissionen sind nicht als sozialadäquat zu charakterisieren. Es sind erhebliche Belästigungen zu erwarten. Dies hat auch die Untere Immissionsschutzbehörde (Kreis Heinsberg) in ihrer Stellungnahme festgestellt.</p> <p>Eine vernünftige Wohnbebauung ist dem Sportpark vorzuziehen. Nur eine angemessene städtebauliche Entwicklung ist sinnvoll.</p>		
<p><b>6 Einwender 6; Schreiben vom 27.08.2018</b></p>			
	<p>Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes teilen wir Ihnen fristgerecht unsere Bedenken als unmittelbar betroffene Anwohner mit. Neben den jetzigen Ausführungen beziehen wir uns auch auf die Einwendungen in diversen Gesprächen und die Einwendungen gegen die Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Entgegen dem Punkt 2.2.5. im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 51 "Integrativer Sportpark Höngen" sind erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit der seit Jahren dort wohnenden zahlreichen Anwohner bei der Errichtung eines integrativen Sportparks in unmittelbarer Nähe zu einer jahrzehntelangen Wohnbebauung zu befürchten. Diese Risiken müssen aber auch nicht erheblich sein. Es reicht das einfache Risiko bzw. die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung.</p> <p>Es ist weiterhin falsch und anmaßend, dass für den Mensch, wie in den Punkt 2.3.9 u. 3.3 aufgeführt, keine Auswirkungen zu erwarten sind bzw. die Beeinträchtigungen nicht als erheblich angesehen werden.</p> <p>Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen ist zweifelsohne gegeben und kann auch nicht mit technischen Mitteln gelöst</p>	<p>Es bestehen Bedenken gegen die Planung, insbesondere hinsichtlich der Immissionsbelastung.</p> <p>Die Bauleitplanung ist grundsätzlich an das Gebot der planerischen Konfliktlösung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO gebunden. Hier heißt es: „[Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen] sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.“</p> <p>Um dieser Anforderung nachzukommen, wurden im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens eine schalltechnische sowie eine lichttechnische Untersuchung erstellt.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg mit Schreiben vom 27.05.2019 angeregt, die südwestlich an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 – Höngen, Integrativer Sportpark – angrenzenden Baugebiete in der schalltechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2019) als „Allgemeine Wohngebiete“ zu bewerten und die Annahmen zu den Zuschauerzahlen zu überarbeiten. Darüber hinaus seien in der Lichttechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2018)</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>werden. Es wird tagsüber und auch während der geschützten Nachtzeit massive Überschreitungen der erlaubten Immissionswerte und somit starke Gesundheitsbeeinträchtigungen geben.</p> <p>Im Bericht der beauftragten Planungsgruppe MWM Aachen (Integrativer Sportpark Höngen) ist aufgeführt, dass der Multifunktionsraum des Freizeitreffs für öffentliche Veranstaltungen kostenfrei gebucht werden kann, und auch für Vereinsversammlungen und Bewohnertreffen ganzjährig zur Verfügung steht (Bl. 28 u. 29 Projektbeschreibung/Bericht MWM Aachen).</p> <p>Es ist somit zu erwarten, dass neben der intensiven Nutzung durch Sportvereine, jährlich diverse weitere Nutzungen dort stattfinden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse bzw. Veranstaltungen nicht mehr als selten gelten und deshalb lärmtechnisch relevant sind.</p> <p>Die erlaubten Richtwerte werden durch die intensiven Sport, - Vereins, - u. Schulaktivitäten vermutlich ganztägig erheblich überschritten. Somit liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Anwohner vor. Zur Nutzungsdauer der umfangreichen Sportanlagen gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs.</p> <p>Insgesamt bleiben wir bei unseren große Bedenken gegen die Errichtung des überdimensionierten Sportparks in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus, unseren Grundstücken und des Wohngebietes. Die auftretenden Probleme am geplanten Standort können auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Eine massive Gesundheitsbeeinträchtigung bei der vorgesehenen Nutzung ist nicht auszuschließen. Ein Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe ist nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Zu keiner Zeit hat sich die Gemeinde Selfkant im erforderlichen</p>	<p>zusätzliche Immissionspunkte zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde Selfkant beabsichtigt diesen Anregungen nachzukommen und die vorgenannten Gutachten zu überarbeiten. Sollte dies zu dem Ergebnis führen, das gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nur unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen gewahrt werden können, so werden diese Maßnahmen bis zur Durchführung der erneuten Offenlage verbindlich in die Plankonzeption aufgenommen. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe können die vom Eingeber vorgetragene Belange grundsätzlich berücksichtigt werden.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung ist neben der Bereitstellung von Stellplätzen für die Besucher des Sportparks auch die Umsetzung verkehrsberuhigender Maßnahmen (bswp. in Form von Aufpflasterungen) vorgesehen. Die Planung und Umsetzung dieser Maßnahmen obliegt jedoch nicht der Bauleitplanung, sondern der nachgelagerten Ausführungsplanung.</p>	

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Umfang damit auseinandergesetzt, welche schutzbedürftigen Gebiete zu betrachten waren. Der geplante Sportpark grenzt in drei Windrichtungen an lange bestehende Baugebiete. Es ist nicht bekannt, wie unverhältnismäßige Lärmbelastigungen ausgeschlossen werden können. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Thema Freizeitlärm hat nie stattgefunden. Auch die Sportlärmimmissionen sind nicht als sozialadäquat zu charakterisieren. Es sind erhebliche Belästigungen zu erwarten. Dies hat auch die Untere Immissionsschutzbehörde (Kreis Heinsberg) in ihrer Stellungnahme festgestellt.</p> <p>Seit Jahren ist die Verkehrssituation im Bereich der Straßen Op de Berg / Pfarrer Meising-Straße / Westerholzer Straße durch an- und abfahrende Fahrzeuge im Zusammenhang mit der Gesamtschule und dem Kindergartenzentrum als katastrophal zu bezeichnen. Es fehlen geeignete Parkmöglichkeiten, Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie Kontrollmaßnahmen. Durch den Bau des total überdimensionierten Sportparks wird sich die absolut angespannte Verkehrssituation immens verschlechtern.</p>		
<b>7</b>	<b>Einwender 7; Schreiben vom 27.08.2018</b>		
	<p>Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes teilen wir Ihnen fristgerecht unsere Bedenken als unmittelbar betroffene Anwohner mit. Neben den jetzigen Ausführungen beziehen wir uns auch auf die Einwendungen in diversen Gesprächen und die Einwendungen gegen die Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Entgegen dem Punkt 2.2.5. im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 51 "Integrativer Sportpark Höngen" sind erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit der seit Jahren dort wohnenden zahlreichen Anwohner bei der Errichtung eines integrativen Sportparks in unmittelbarer Nähe zu einer jahrzehntelangen Wohnbebauung zu befürchten.</p>	<p>Die Stellungnahme des Einwenders 7 ist wortgleich mit der Stellungnahme des Einwenders 6. Die Verwaltung nimmt daher nicht erneut Stellung, sondern verweist auf ihre Stellungnahme unter Ziffer 6.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Diese Risiken müssen aber auch nicht erheblich sein. Es reicht das einfache Risiko bzw. die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung.</p> <p>Es ist weiterhin falsch und anmaßend, dass für den Mensch, wie in den Punkt 2.3.9 u. 3.3 aufgeführt, keine Auswirkungen zu erwarten sind bzw. die Beeinträchtigungen nicht als erheblich angesehen werden.</p> <p>Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen ist zweifelsohne gegeben und kann auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Es wird tagsüber und auch während der geschützten Nachtzeit massive Überschreitungen der erlaubten Immissionswerte und somit starke Gesundheitsbeeinträchtigungen geben.</p> <p>Im Bericht der beauftragten Planungsgruppe MWM Aachen (Integrativer Sportpark Höngen) ist aufgeführt, dass der Multifunktionsraum des Freizeittreffs für öffentliche Veranstaltungen kostenfrei gebucht werden kann, und auch für Vereinsversammlungen und Bewohnertreffen ganzjährig zur Verfügung steht (Bl. 28 u. 29 Projektbeschreibung/Bericht MWM Aachen).</p> <p>Es ist somit zu erwarten, dass neben der intensiven Nutzung durch Sportvereine, jährlich diverse weitere Nutzungen dort stattfinden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse bzw. Veranstaltungen nicht mehr als selten gelten und deshalb lärmtechnisch relevant sind.</p> <p>Die erlaubten Richtwerte werden durch die intensiven Sport-, Vereins-, u. Schulaktivitäten vermutlich ganzjährig erheblich überschritten. Somit liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Anwohner vor. Zur Nutzungsdauer der umfangreichen Sportanlagen gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs.</p> <p>Insgesamt bleiben wir bei unseren große Bedenken gegen die</p>		

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Errichtung des überdimensionierten Sportparks in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus, unseren Grundstücken und des Wohngebietes. Die auftretenden Probleme am geplanten Standort können auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Eine massive Gesundheitsbeeinträchtigung bei der vorgesehenen Nutzung ist nicht auszuschließen. Ein Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe ist nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Zu keiner Zeit hat sich die Gemeinde Selfkant im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt, welche schutzbedürftigen Gebiete zu betrachten waren. Der geplante Sportpark grenzt in drei Windrichtungen an lange bestehende Baugebiete. Es ist nicht bekannt, wie unverhältnismäßige Lärmbelastigungen ausgeschlossen werden können. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Thema Freizeitlärm hat nie stattgefunden. Auch die Sportlärmmissionen sind nicht als sozialadäquat zu charakterisieren. Es sind erhebliche Belästigungen zu erwarten. Dies hat auch die Untere Immissionsschutzbehörde (Kreis Heinsberg) in ihrer Stellungnahme festgestellt.</p> <p>Seit Jahren ist die Verkehrssituation im Bereich der Straßen Op de Berg / Pfarrer Meising-Straße / Westerholzer Straße durch an- und abfahrende Fahrzeuge im Zusammenhang mit der Gesamtschule und dem Kindergartenzentrum als katastrophal zu bezeichnen. Es fehlen geeignete Parkmöglichkeiten, Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie Kontrollmaßnahmen. Durch den Bau des total überdimensionierten Sportparks wird sich die absolut angespannte Verkehrssituation immens verschlechtern.</p>		

**Bebauungsplan Nr. 51 - Hängen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b>			
<b>8 Einwender 8; Schreiben vom 23.05.2019</b>			
	<p>Ich heiße [REDACTED] und bin 9 Jahre alt. Meine Hobbys sind Fußball, Trommlercorps und BMX fahren. Fußball spiele ich beim SC Selfkant und Trommel spiele ich im Spielmannszug Edelweiß Havert. Nur für mein drittes Hobby, das BMX fahren, fehlt mir oft der Platz. In unserer Einfahrt mit den selbstgebauten Rampen ist es recht gefährlich, da unsere Straße in Stein von vielen Autos befahren wird. Und als ich von dem neuen Sportpark in Hängen gehört habe, kam mir die Idee, dass dort vielleicht ein Skatepark mit angeschlossen werden könnte. Das wäre wirklich toll. Verschiedene Rampen und Halfpipes usw. Ich habe einige Freunde, die auch gerne BMX, Inliner oder Skateboard fahren. Für alle Sportarten ist so ein Skatepark geeignet. Das wäre auch ein toller Treffpunkt für uns Kinder. Bisher müssen mich meine Eltern zu einem Skatepark fahren, z.B. nach Geilenkirchen , Heinsberg oder zur Indoor BMX- Halle (Wood 15) nach Sittard. Das ist aber sehr umständlich und das machen wir nur sehr selten. Nach Hängen könnte ich alleine mit meinem BMX fahren.</p> <p>Vielleicht können sie meinen Vorschlag verwirklichen und wir haben bald eine tolle Skateanlage in der Gemeinde Selfkant.</p> <p>Sollten sich noch Fragen ergeben, stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Gemeinde Selfkant teilt die Auffassung, wonach ein Bedarf für eine Skateranlage oder einen Skatepark grundsätzlich gegeben ist und diese einen geeigneten Treffpunkt für Kinder und Jugendliche darstellen können.</p> <p>Doch gerade aufgrund der zu erwartenden, vorwiegenden Nutzung durch Kinder und Jugendliche sollte aus Sicht der Gemeinde ein Standort gefunden werden, der durch eine hinreichende soziale Kontrolle gekennzeichnet ist. Eine entsprechende Eignung ist im Bereich des geplanten Sportparks nicht erkennbar, da dieser und das angrenzende Schulgelände zumindest nicht dauerhaft bespielt sein werden und angrenzende Wohngebiete durch Lärmschutzmaßnahmen auch optisch abgegrenzt werden. Aus den vorgenannten Gründen soll von einer Berücksichtigung der vorgetragenen Anregung im vorliegenden Verfahren abgesehen werden.</p> <p>Grundsätzlich ist die Gemeinde Selfkant jedoch bereit, Gespräche über die Umsetzung einer möglichen Skateranlage oder eines Skateparks aufzunehmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<b>9 Einwender 9; Schreiben vom 24.05.2019</b>			
	<p>beim Kauf meines Grundstückes vor Jahren im Bereich des Prunkweges war ein Sportpark hinter meinem Grundstück nicht geplant, sondern meines Erachtens eine gebiets- und ortsverträgliche Bebauung.</p>	<p>Aus Sicht der Gemeinde Selfkant bietet sich das Plangebiet aus städtebaulicher Sicht besonders für die Ansiedlung von Sportnutzungen an. Die Bündelung dieser Nutzung an einem Standort, der bereits durch Sportnutzungen gekennzeichnet ist, führt zu Synergien und einem</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wäre ich rechtzeitig darüber informiert gewesen, dass dort ein übergroßer integrativer Sportpark mit einer starken Nutzung entsteht, hätte ich den Kauf des Grundstückes in dieser damaligen ruhigen Wohnlage sicherlich nicht durchgeführt. Ich</p>	<p>insgesamt reduzierten Flächenbedarf. Hierdurch können Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB reduziert und das Eingriffsvermeidungsgebot der §§ 13 und 15 Abs. 1 BauGB befolgt werden.</p> <p>Darüber hinaus sieht die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Selfkant eine vorrangige Ausweisung von Wohnbauland im Nordwesten der Ortslage Höngen vor. Vor diesem Hintergrund werden derzeit – im Rahmen der 19. Flächennutzungsplanänderung – bestehende „Wohnbauflächen“ im Umfeld des geplanten Sportparks aufgehoben und im Nordwesten der Ortslage neu dargestellt. Da die Wohnbaulandentwicklung im Nordwesten der Ortslage erfolgen soll, wurde die bestehende und geplante Infrastruktur bereits entsprechend konzeptioniert. Durch eine Wohnbaulandentwicklung an anderer Stelle könnte diese Infrastruktur nicht vollständig ausgenutzt werden. Zugleich wären neue Infrastrukturansätze an anderer Stelle zu entwickeln. Dies wäre mit höheren Erschließungs- und Unterhaltungskosten sowie mit nicht erforderlichen Eingriffen in die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verbunden.</p> <p>Gemäß dem Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen soll die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht erfolgen. Da die Ortslage Haaren im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt wird, ist unter einer bedarfsgerechten Entwicklung die natürliche Eigenentwicklung zu verstehen. Insofern würde eine gleichzeitige Entwicklung von Wohnbauland im Nordwesten der Ortslage und im Bereich des geplanten Sportparks den Rahmen einer bedarfsgerechten Entwicklung erheblich überschreiten.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen wird die Entwicklung von Wohnbauland auf den Flächen des geplanten Sportparks abgelehnt.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Selfkant ist der geplante Sportpark nicht überdimensioniert. Im Gemeindegebiet sind bisher mehrere Sportstätten vorhanden, die von der Gemeinde und Vereinen unterhalten werden müssen. Der grundsätzliche Bedarf an Sportstätten ist jedoch rückläufig,</p>	

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>habe enorme Kosten beim Kauf des Grundstücks gehabt.</p> <p>Zudem haben Sie mir zum damaligen Zeitpunkt mitgeteilt, dass auf Jahre hinaus kein anderes Baugebiet in Höngen erschlossen wird.</p> <p>Ich hatte mich als gebürtige Höngenerin entschieden, in Höngen zu bauen und auch eine Familie zu gründen.</p> <p>Durch den Bau eines übergroßen Sportparks mit Freifläche für</p>	<p>weshalb die vorhandenen Anlagen nicht ausreichend ausgelastet werden. Ziel der vorliegenden Planung ist daher die Einrichtung einer zentralen attraktiven Sportstätte, die einerseits das Angebot im Zentrum des Gemeindegebietes bündelt und andererseits aufgrund ihrer Attraktivität zu einer Steigerung der Nachfrage führt. Gleichzeitig soll die geplante Sportstätte eine Inklusions- und Integrationsfunktion erfüllen und generationenübergreifend nutzbar sein. Aufgrund der Vielfalt der zur Zielerfüllung erforderlichen Nutzungen und deren angestrebter Qualität ist eine Reduzierung der Plangebietsgröße nicht möglich.</p> <p>Darüber hinaus führt die Bündelung der geplanten Sportnutzung an einem Standort bzw. an einem Standort, der bereits durch Sportnutzungen gekennzeichnet ist zu Synergien und einem insgesamt reduzierten Flächenbedarf. Hierdurch können Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB reduziert und das Eingriffsvermeidungsgebot der §§ 13 und 15 Abs. 1 BauGB befolgt werden.</p> <p>Beim Kauf von Immobilien kann niemals eine Garantie dafür abgegeben werden, dass es im Umfeld von diesen auf unbestimmte Zeit zu keinen Veränderungen mehr kommen wird. Ob der Wert einer Immobilie hierdurch beeinflusst wird oder ob Immobilien zum Zeitpunkt eines eventuellen Kaufes zu angemessenen Preisen gehandelt werden kann von Seiten der Gemeinde Selfkant nicht bewertet werden.</p> <p>Grundsätzlich kann jede planerische Entscheidung zu Wertminderungen oder -steigerungen in dem von der Planung betroffenen Umfeld führen. Auch aus diesem Grund sind die öffentlichen und privaten Interessen bei der Aufstellung der Bauleitpläne gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB). Aus Sicht der Gemeinde Selfkant trägt das geplante Vorhaben erheblich zur Attraktivität des allgemeinen Gemeindegebietes sowie der Ortslage Höngen im speziellen bei, da hierdurch ein attraktives Sport- und Freizeitangebot, insbesondere auch für Familien geschaffen werden. Warum benachbarte Grundstücke durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht mehr zur Gründung einer Familie geeignet sein sollten, kann daher aus Sicht der Gemeinde Selfkant nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Untere</p>	

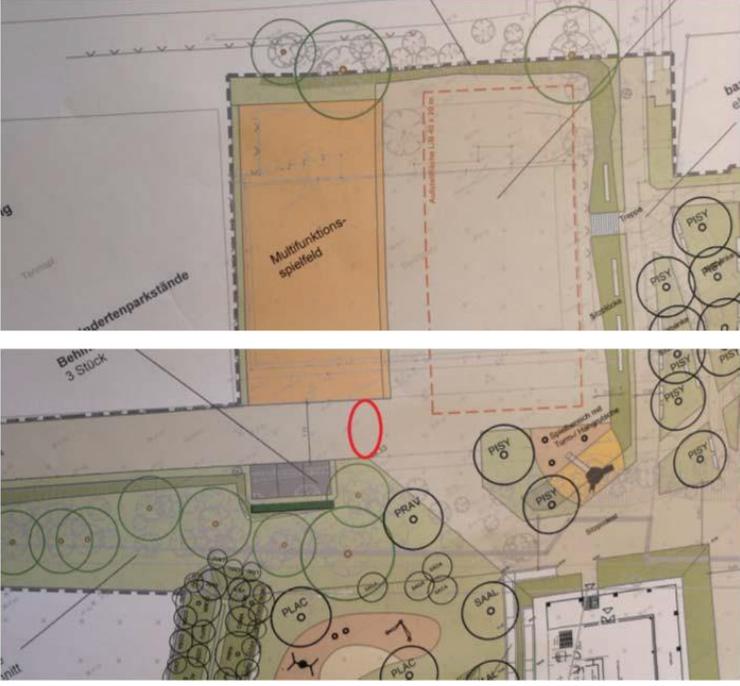
**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Festzettel und einem Freizeittreff sehe ich meine Nachtruhe und weitere Ruhezeiten als stark gefährdet an. Auch sehe ich eine starke Wertminderung meines Baugrundstückes.</p> <p>Beim Bau eines Hauses muss ich zudem Schlafräume nach vorne zum Prunkweg verlegen. Dies bedeutet bei der bereits durchgeführten Planung auch einen Mehraufwand und höhere Kosten.</p> <p>Zwischen meinem Grundstück und dem Tennisplatz soll zudem eine Zuwegung zum Sportpark errichtet werden. Dies ist mit weiteren nicht hinzunehmendem Lärm und Staub durch an- und abfahrende Fahrzeuge verbunden. Auch durch Zäune etc. können diese Lärmquellen nicht gemindert werden.</p> <p>Zudem erwarte ich einen Lärmschutzwall und auf jenem</p>	<p>Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg mit Schreiben vom 27.05.2019 angeregt, die südwestlich an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 – Höngen, Integrativer Sportpark – angrenzenden Baugebiete in der schalltechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2019) als „Allgemeine Wohngebiete“ zu bewerten und die Annahmen zu den Zuschauerzahlen zu überarbeiten. Darüber hinaus seien in der Lichttechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2018) zusätzliche Immissionspunkte zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde Selfkant beabsichtigt diesen Anregungen nachzukommen und die vorgenannten Gutachten zu überarbeiten. Sollte dies zu dem Ergebnis führen, das gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nur unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen gewahrt werden können, so werden diese Maßnahmen bis zur Durchführung der erneuten Offenlage verbindlich in die Plankonzeption aufgenommen. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe können die vom Eingeber vorgetragenen Belange grundsätzlich berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Erstellung der vorgenannten Gutachten wird die bestehende Bebauung am Prunkweg durch Immissionspunkte berücksichtigt. Für diese Immissionspunkte werden die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte anhand der tatsächlich vorhandenen und perspektivisch absehbaren Nutzungen festgelegt. Sollten diese Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung nicht ohne weiteres eingehalten werden können, so wird die Einhaltung durch zusätzliche Maßnahmen gesichert. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die für die jeweils zu berücksichtigenden Baugebiete relevanten Immissionsrichtwerte an jeder Stelle der vorhandenen oder zulässigen Bebauung eingehalten werden können. Insofern sind planbedingte Gründe zur Verlegung bestehender oder geplanter Schlafräume nicht erkennbar.</p> <p>Planbedingte Verkehrsflüsse werden bei der Erstellung der vorgenannten Gutachten Berücksichtigt. Darüber hinaus würde auch die mit der vorliegenden Stellungnahme angeregte Wohnbebauung zu einer Steigerung der Verkehrsflüsse führen.</p> <p>Sollte die Überarbeitung der vorgenannten Gutachten zu dem Ergebnis</p>	

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zusätzlich eine Gabionenwand (rot eingezeichnet) entlang des gesamten Walls um mögliche Lärmstörungen durch den geplanten Freizeittreff im hinteren Bereich meines Grundstückes zu vermeiden und gleichzeitig einen Sichtschutz zu gewährleisten.</p>  <p>Die Freifläche zum Aufstellen eines Festzeltes in unmittelbarer Nähe meines Grundstückes darf nicht als Parkplatz</p>	<p>führen, dass die vorliegend relevanten Immissionsrichtwerte nur unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen eingehalten werden können, so werden diese verbindlich in die Plankonzeption aufgenommen.</p> <p>Die Regelung verkehrsführender oder ordnungsbehördlicher Maßnahmen ist kein Gegenstand der Bauleitplanung. Sollte es zu einer</p>	

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>missbraucht werden. Insofern halte ich eine Abpollerung (rotes Oval) der befestigten Fläche für notwendig um einer missbräuchlichen Nutzung als Parkplatz grundsätzlich vorzubeugen. Die aktuell gegebene Abpollerung zum Prunkweg ist nicht ausreichend um den Missbrauch zu vermeiden, da diese vor und nach Veranstaltungen entfernt wird, um die Zufahrt zu den Behindertenparkplätzen sicherzustellen. In diesem Zeitraum wäre auch die Zufahrt zur Freifläche gegeben.</p>  <p>Insgesamt sehe ich jedoch auch nur Vorteile für alle Beteiligten, wenn der geplante Freizeittreff im unteren Bereich der Straße „Op de Berg“ gebaut wird. Dort könnten zudem die gesamten Parkplätze geplant und errichtet werden. Derartige</p>	<p>ordnungswidrigen Nutzung der geplanten Anlagen kommen, so wäre gesondert über den Umgang hiermit zu befinden.</p> <p>Unter Berücksichtigung des der Planung zugrunde liegenden Planungskonzeptes ist davon auszugehen, dass die verkehrliche Erschließung des Plangebietes vorrangig über die Straße Op de Berg und</p>	

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Flächen sind laut der im Internet ersichtlichen Planung gegeben.</p> <p>Hierdurch ergibt sich eine bessere An- und Abfahrtsmöglichkeit für Besucher des Sportparks. Diese könnten den Sportpark über den Wirtschaftsweg hinter der Westerholzer/Birder Straße (Zufahrt von der K 15) gut erreichen und müssten nicht den Bereich vom Kindergarten Richtung Westerholzer Straße befahren.</p> <p>Gegen die Errichtung und Planung des Sportparks in Höngen in der jetzigen Form habe ich als Eigentümerin des Grundstückes Flur 3, Grundstück 314 (Prunkweg) starke Bedenken und bitte meine Überlegungen in eine neue Planung einzubinden.</p>	<p>nur untergeordnet über den Prunkweg erfolgen wird. Demnach soll im Nordosten des Plangebietes eine Stellplatzanlage mit insgesamt 21 Stellplätzen angeordnet werden. Eine weitere Anlage mit 41 Stellplätzen soll im Süden des Plangebietes entstehen. Während die vorgenannten Stellplätze über die Straße Op de Berg erreichbar sind, kann eine dritte, zentral gelegene Stellplatzanlage mit insgesamt 11 Stellplätzen über den Prunkweg erreicht werden. Ein bestehender Parkplatz mit 18 Stellplätzen an der Pfarrer-Meising-Straße soll von den Besuchern des Sportparks mitgenutzt werden können.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Selfkant führt die gewählte Verteilung der Stellplätze zu einer ausgewogenen und für alle betroffenen verträglichen Verteilung der Verkehrsflüsse. Diese Annahme wird durch die vorgenannten Gutachten bestätigt.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen wird von einer Veränderung der Plankonzeption oder einem Verzicht auf das geplante Vorhaben abgesehen.</p>	
<p><b>10 Einwender 10; Schreiben vom 27.05.2019</b></p>			
	<p>bekanntermaßen vertreten wir die Interessen der [REDACTED] Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gern. § 3 Abs. 2 BauGB des im Betreff genannten Bebauungsplanes nehmen wir für unsere Mandantschaft wie folgt Stellung:</p> <p>Vorab wird um erneute Bedarfsprüfung gebeten. Insbesondere erscheint das Ausmaß des integrativen Sportparks und die Anzahl der Sportstätten nicht an den tatsächlichen Bedürfnissen orientiert zu sein. Es wird einerseits ausgeführt, dass vorhandene Anlagen nicht ausreichend ausgelastet werden. Dies erfolgt nach dem Hinweis, dass der Bedarf an Sportstätten rückläufig ist.</p>	<p>Ziel der vorliegenden Planung ist die Einrichtung einer zentralen attraktiven Sportstätte, die einerseits das Angebot im Zentrum des Gemeindegebietes bündelt und andererseits aufgrund ihrer Attraktivität – wie der Eingeber richtig beschreibt – zu einer Steigerung der Nachfrage führt. Gleichzeitig soll die geplante Sportstätte eine Inklusions- und Integrationsfunktion erfüllen und generationenübergreifend nutzbar sein. Aufgrund der Vielfalt der zur Zielerfüllung erforderlichen Nutzungen und deren angestrebter Qualität ist eine Reduzierung der Plangebietsgröße</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zutreffend mag sein, dass eine Attraktivität zur Steigerung der Nachfrage führt. Im Planungszweck wird jedoch nicht etwa das Gesamtsportstättenkonzept für die Gemeinde dargelegt.</p> <p>Insbesondere stellt sich die Frage, was mit den vorhandenen Anlagen geschehen soll, da eine noch geringere Auslastung zu befürchten steht.</p> <p>Ebenfalls vorweg stellen möchten wir die Feststellung, dass insbesondere im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung jeweils von nach hiesiger Auffassung zu geringen Besucherzahlen ausgegangen wird. Unberücksichtigt bleibt, dass es in der Praxis häufig zu einem Parallelbetrieb etwa des Kunstrasenplatzes und des Naturrasenplatzes kommen wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Kunstrasenplätze häufig als Ausweichsportstätte genutzt werden.</p> <p>Neben diesen allgemeinen Bedenken möchten wir im</p>	<p>nicht möglich.</p> <p>Darüber hinaus führt die Bündelung der geplanten Sportnutzung an einem Standort bzw. an einem Standort, der bereits durch Sportnutzungen gekennzeichnet ist zu Synergien und einem insgesamt reduzierten Flächenbedarf. Hierdurch können Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB reduziert und das Eingriffsvermeidungsgebot der §§ 13 und 15 Abs. 1 BauGB befolgt werden.</p> <p>Sollte sich die Ausnutzung bestehender Anlagen weiter reduzieren, so wäre in gesonderten Verfahren über deren weitere Nutzung zu befinden. Sollte sich hieraus eine Nutzungsaufgabe oder -veränderung ergeben, so würde aus Sicht der Gemeinde Selfkant auch dies dafür sprechen, den geplanten Sportpark in einer besonders hohen Qualität und mit besonders hoher Nutzungsvielfalt auszugestalten. Insofern sind Konflikte zwischen den vorgetragenen Belangen und dem geplanten Vorhaben nicht ersichtlich.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg mit Schreiben vom 27.05.2019 angeregt, die südwestlich an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 – Höngen, Integrativer Sportpark – angrenzenden Baugebiete in der schalltechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2019) als „Allgemeine Wohngebiete“ zu bewerten und die Annahmen zu den Zuschauerzahlen zu überarbeiten. Darüber hinaus seien in der Lichttechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2018) zusätzliche Immissionspunkte zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde Selfkant beabsichtigt diesen Anregungen nachzukommen und die vorgenannten Gutachten zu überarbeiten. Sollte dies zu dem Ergebnis führen, das gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nur unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen gewahrt werden können, so werden diese Maßnahmen bis zur Durchführung der erneuten Offenlage verbindlich in die Plankonzeption aufgenommen. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe können die vom Eingeber vorgetragenen Belange grundsätzlich berücksichtigt werden.</p> <p>Bei den bezeichneten Retentionsräumen handelt es sich nach derzeitigem</p>	

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>konkreten folgendes ausführen:</p> <p>1. Wir regen dringend die Verlegung des zum Grundstück unserer Mandantschaft gelegenen Retentionsbereiches an. Die Schaffung eines solchen Überflutungsbereiches führt zu einer Biotopbildung, insbesondere steht zu befürchten, dass er nicht unerheblichem Maße sich Amphibien ansiedeln werden. Dies wäre mit einer erheblichen Geräusentwicklung verbunden. Diese ist in den schalltechnischen Untersuchungen zur Flächennutzungsplanänderung vom 06.02.2019 nicht berücksichtigt. Es wird empfohlen, den Retentionsbereich zu verlegen, um eine erhebliche Belastung von Anwohnern - des Laaker Weges und insbesondere auch von den Mandanten abzuwenden.</p> <p>Hilfsweise ist die schalltechnische Untersuchung hierauf zu erstrecken und entsprechend anderweitige Schutzmaßnahmen sind zu treffen. Die Mandantschaft möchte dies nicht so verstanden wissen, dass grundsätzliche Ablehnung gegen die Schaffung von Biotopräumen besteht. Es stellt jedoch im Rahmen des Gesamtbebauungsplans eine zusätzliche Geräuschquelle und damit eine zusätzliche Belastung dar.</p> <p>Die Mandantschaft bittet um Prüfung, ob der Retentionsbereich gegebenenfalls im Bereich der südwestlich gelegenen Parkplätze, d. h. in weiterer Entfernung jeglicher Wohnbebauung, sinnvoller angelegt sein könnte.</p> <p>2. Die Mandanten bitten um ausdrückliche Zusicherung, dass trotz der vom Bürgermeister kommunizierten Auffassung, Lärmschutzwälle seien nicht notwendig, diese in entsprechender Weise errichtet werden. Hier wird um detaillierte Darlegung der Pläne hinsichtlich der Errichtung der Lärmschutzwände in Art, Umfang und Ausmaß gebeten.</p>	<p>Planungsstand um Mulden-Rigolen-Versickerungen. Gemäß den einschlägigen Regelwerken sind versickerungsanlagen so zu dimensionieren, dass sie sich im Fall des jeweils zu berücksichtigenden Regenereignisses innerhalb von 24 Stunden entleeren. Eine Eignung zur Ausbildung von Biotopen oder Laichgewässern ist nicht erkennbar. Insofern wird von einer Berücksichtigung der Anregung abgesehen.</p> <p>Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB dienen auch der Ermittlung der in den Bauleitplanverfahren zu berücksichtigenden Umweltinformationen. Hieraus ergeben sich regelmäßig Planänderungen, die von den zunächst getroffenen Annahmen abweichen.</p> <p>Um die betroffene Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die jeweils im Verfahren erforderlich gewordenen Planänderungen zu informieren wurden eine Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie eine erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. In diesem Rahmen</p>	

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>3. Aufgrund der Lage des sogenannten „Freizeittreffs“ steht zu befürchten, dass in unmittelbarer Nähe nicht lediglich die ausgewiesenen Parkplätze für Schwerbehinderte für den ruhenden Verkehr, namentlich für das Parken, genutzt werden. Die Mandanten befürchten, dass die befestigte Fläche neben dem Multifunktionsspielfeld in der Praxis zum Parken genutzt wird.</p> <p>Hier ist konkret darzulegen, wie die Nutzung zum ruhenden Verkehr in der Praxis verhindert bzw. ausgeschlossen wird.</p> <p>Die Lage der Fläche in unmittelbarer Nähe zum „Freizeittreff“ lädt sprichwörtlich zur entsprechenden Nutzung und damit auch einer höheren Frequentierung der naheliegenden Zufahrt ein.</p> <p>Auch dies ist mit einer erheblichen Geräuschentwicklung verbunden, welche in den schalltechnischen Untersuchungen unberücksichtigt ist.</p> <p>4. Hinsichtlich des Freizeittreffs mit Außenterrasse handelt es sich um ein erhöhtes Gebäude. Die Anlage soll so gestaltet sein, dass das Geschehen auf den Fußballfeldern sowie den angelegten Spiel- und Fitnessbereichen beobachtet werden kann. Die schalltechnischen Untersuchungen gehen hier von einer Nutzung durch 40 Personen mit gehobener Kommunikation aus.</p> <p>Nach Auffassung der Mandanten werden hier nicht zutreffende Tatsachengrundlagen der Untersuchung zugrunde gelegt. Es steht zu befürchten, dass gerade beim Parallelbetrieb der oben</p>	<p>wurden auch die Änderungen an den Lärmschutzmaßnahmen detailliert beschrieben.</p> <p>Unter Berücksichtigung des der Planung zugrunde liegenden Planungskonzeptes ist davon auszugehen, dass die verkehrliche Erschließung des Plangebietes vorrangig über die Straße Op de Berg und untergeordnet über den Prunkweg erfolgen wird. Demnach soll im Nordosten des Plangebietes eine Stellplatzanlage mit insgesamt 21 Stellplätzen angeordnet werden. Eine weitere Anlage mit 41 Stellplätzen soll im Süden des Plangebietes entstehen. Während die vorgenannten Stellplätze über die Straße Op de Berg erreichbar sind, kann eine dritte, zentral gelegene Stellplatzanlage mit insgesamt 11 Stellplätzen über den Prunkweg erreicht werden. Ein bestehender Parkplatz mit 18 Stellplätzen an der Pfarrer-Meising-Straße soll von den Besuchern des Sportparks mitgenutzt werden können.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Selfkant führt die gewählte Verteilung der Stellplätze zu einer ausgewogenen und für alle betroffenen verträglichen Verteilung der Verkehrsflüsse. Diese Annahme wird durch die vorgenannten Gutachten bestätigt. In diesen wurden die zu erwartenden Verkehrsflüsse – entgegen der Annahme des Eingegers – berücksichtigt.</p> <p>Die Regelung verkehrsführender oder ordnungsbehördlicher Maßnahmen ist kein Gegenstand der Bauleitplanung. Sollte es zu einer ordnungswidrigen Nutzung der geplanten Anlagen kommen, so wäre gesondert über den Umgang hiermit zu befinden.</p> <p>Die Zuschauerzahl auf der bezeichneten Terrasse wird durch deren Zuschnitt begrenzt. Daher werden die vom Gutachter getroffenen Annahmen als realistisch erachtet.</p>	

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>genannten Sportstätten wesentlich mehr als 40 Personen sich auf besagter Terrasse, in dem Gebäude sowie in unmittelbarer Nähe des Gebäudes aufhalten. Dieser Umstand bleibt unberücksichtigt.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung ist im Hinblick auf die tatsächlich zu erwartende Fragmentierung daher nicht aussagekräftig und kann vor diesem Hintergrund nicht zugrunde gelegt werden.</p> <p>5. Schon die Bezeichnung „Freizeittreff“ lässt den Rückschluss zu, dass das Gebäude nebst Terrasse keineswegs lediglich als Treffpunkt zum Verfolgen von Sportereignissen auf den benannten Sportstätten dient.</p> <p>Die allgemeine Erfahrung zeigt, dass derartige Einrichtungen von den jeweiligen Betreibern -was diesen kaum zu verdenken ist- als zusätzliche Einnahmequelle dienen. Das bedeutet, dass in aller Regel auch außerhalb der Zeiten, zu welchen die Sportstätten im Spielbetrieb genutzt werden, ein Ausschank stattfindet Häufig werden entsprechende Einrichtungen etwa zur Übertragung von Sportereignissen im TV mit entsprechendem Besucheraufkommen etc. genutzt</p> <p>Im Übrigen werden entsprechende Gebäude ob ihrer Größe und Einrichtung auch häufig für Privatfeiern vermietet bzw. zur Verfügung gestellt.</p> <p>Schon die Bezeichnung als „Freizeittreff“ lässt entsprechendes auch hier vermuten.</p> <p>Derartige „Zusatznutzungen“ sind ebenfalls in den schalltechnischen Untersuchungen und auch im Hinblick auf die zum Parken ausgewiesenen Flächen nicht berücksichtigt.</p> <p>Es fehlt derzeit an einer ausdrücklichen "Widmung" bzw. der Klarstellung wie, wann und in welchem Umfange dieser Freizeittreff genutzt wird bzw. welche Arten der Nutzung zu</p>	<p>Entgegen der Annahme des Eingegers wird der „Freizeittreff“ im Gutachten bereits über einen Betrieb während der Sportereignisse hinaus berücksichtigt. So wird z.B. unter Kapitel 1 „Situation und Aufgabenstellung“ des Gutachtens die Situation wie folgt beschrieben: „Ein Freizeittreff, der für Vereinsversammlungen und öffentliche Veranstaltungen sowie als Zuschauerbereich auf der geplanten Terrasse dienen soll, ist in zentraler Position des Sportparks geplant.“ Insofern ist ein Untersuchungsdefizit nicht erkennbar.</p>	

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>welchen Zeiträumen genehmigt werden sollen. Ohne eine solche verbindliche Klarstellung ist das tatsächliche Ausmaß der alleine von dem Freizeittreff und der Terrasse ausgehenden Emissionen nicht zu beurteilen.</p> <p>Schon vor diesem Hintergrund regt die Mandantschaft eine klarstellende unverbindliche Nutzungsordnung für den Freizeittreff schon während des Bebauungsplanverfahrens an.</p> <p>6. Schließlich bittet die Mandantschaft um Prüfung einer örtlichen Verlegung des Freizeittreffs nebst Terrasse in den südöstlichen Teil des Bebauungsplangebietes, namentlich in den unteren Bereich der Straße Op de Berg mit 2 Zuwegung von der K 15. Auch hier könnte etwa bei einer Drehung des Naturrasenplatzes um ca. 90° gewährleistet werden, dass bei entsprechendem Spielbetrieb der Naturrasenplatz und der Kunstrasenplatz vom Gebäude bzw. von der Terrasse aus eingesehen werden könnten. Im Rahmen der Abwägung der Interessen der Öffentlichkeit und der Anwohner (inklusive unserer Mandanten) ist davon auszugehen, dass auch bei einer Verlegung des Freizeittreffs in diesem Bereich des Bebauungsplanes die angestrebten Zwecke gleichermaßen und gleichgeeignet erfüllt wären. Für den Großteil der Anwohner würde dies jedoch die wesentlich geringere Beeinträchtigung darstellen.</p> <p>7. Hinsichtlich der befestigten Fläche neben dem Multifunktionsspielfeld ist geplant, diese bei entsprechender Gelegenheit zum Aufbau eines Festzeltes zu nutzen. In diesem Zusammenhang geht etwa die schalltechnische Untersuchung</p>	<p>Da die von dem „Freizeittreff“ ausgehenden Immissionen zu keiner Überschreitung von Immissionsrichtwerten führen, ist ein Erfordernis für dessen Verlegung nicht erkennbar. Darüber hinaus ist eine Drehung des Naturrasenplatzes um 90° – unter Berücksichtigung von den geplanten Abmessungen dieses Platzes – nicht möglich. Insofern wäre der vom Eingebener vorgetragene Lösungsvorschlag zur Erfüllung der Planungsziele nicht geeignet.</p> <p>Die öffentlichen und privaten Interessen sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB). Unter Berücksichtigung dieser Regelung wurde die Plankonzeption so gewählt, dass von dem Vorhaben ausgehende Emissionen nicht an einer Stelle gebündelt werden und hierdurch an jeder Stelle des betroffenen Umfeldes auf ein verträgliches Maß reduziert werden können.</p> <p>So führen z.B. die vom „Freizeittreff“ ausgehenden Emissionen zu einer Belastung im Bereich der vom Eingebener vertretenen Mandantschaft, wohingegen die vom planbedingten Verkehr ausgehenden Emissionen vorwiegend an der Straße Op de Berg auftreten werden.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen wird der Anregung des Eingebeners nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg mit Schreiben vom 27.05.2019 angeregt, die südwestlich an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 – Höngen, Integrativer Sportpark –</p>	

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>davon aus, dass auf dieser Fläche ein Volksfest mit Festzelt ausgerichtet werden kann. Im Übrigen plant die Gemeinde nach deren Angaben die Veranstaltung von Volksfesten. Hierdurch wird, wie die schalltechnische Untersuchung ergibt, dass Maß der hinzunehmenden Lärmbelastigung insbesondere entlang des Laaker Weges erheblich überschritten. Die Untersuchung geht davon aus, dass ein solches Volksfest o. ä. Veranstaltungen demnach voraussichtlich ausschließlich im Tageszeitraum bis 22:00 Uhr durchgeführt werden können. Gleichsam werden bauliche Schallschutzmaßnahmen als unwirtschaftlich beschrieben.</p> <p>Zwar werden gemäß der schalltechnischen Untersuchung temporäre Schallschutzmaßnahmen als möglich erachtet, ohne dies jedoch zu konkretisieren und vorzugeben.</p> <p>Im Übrigen bleibt offen, in welcher Frequenz mit entsprechender Nutzung zu rechnen ist bzw. was als sogenanntes seltenes Ereignis zu bewerten ist.</p> <p>Die Mandantschaft trägt insofern an, auf einen Platz für Volksfeste im Bereich des Bebauungsplanes zu verzichten. Hilfsweise sind die temporären Schallschutzmaßnahmen zu konkretisieren und verbindlich festzuhalten. Gleiches gilt für die Anzahl und die Dauer entsprechender seltener Ereignisse, auch was deren zeitliche Begrenzung auf den Tag Zeitraum betrifft.</p> <p>Insgesamt bittet unsere Mandantschaft um ordnungsgemäße Abwägung der Interessen der Öffentlichkeit mit den Interessen unserer Mandantschaft als Anwohner.</p> <p>Für eine Erörterung der einzelnen Punkte stehen sowohl wir als auch unsere Mandantschaft gerne bereit.</p> <p>Unsere Mandantschaft hat zwischenzeitlich Kenntnis darüber, dass gegenüber anderen Anwohnern Änderungen des Bebauungsplanes nach dessen Rechtskraft bereits in Aussicht gestellt wurden. Die Mandantschaft bittet auch diesbezüglich</p>	<p>angrenzenden Baugebiete in der schalltechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2019) als „Allgemeine Wohngebiete“ zu bewerten und die Annahmen zu den Zuschauerzahlen zu überarbeiten. Darüber hinaus seien in der Lichttechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2018) zusätzliche Immissionspunkte zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde Selfkant beabsichtigt diesen Anregungen nachzukommen und die vorgenannten Gutachten zu überarbeiten. Sollte dies zu dem Ergebnis führen, das gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nur unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen gewahrt werden können, so werden diese Maßnahmen bis zur Durchführung der erneuten Offenlage verbindlich in die Plankonzeption aufgenommen.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe können die vom Eingeber vorgetragenen Belange grundsätzlich berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund werden die abschließenden Aussagen zur Kenntnis genommen.</p>	

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>um Erläuterung etwaiger Änderungspläne sowie Mitteilung, was gegebenenfalls bereits einzelnen Anwohnern zugesichert wurde.</p> <p>Wir bitten insbesondere um Klarstellung, ob anderen Anwohnern eine Gabionenwand und ein Wall entlang ihres Grundstückes zugesagt wurden. Sollte dies der Fall sein, so geht die Mandantschaft davon aus, dass ihr Grundstück gleichermaßen von Lärmentwicklungen betroffen wäre wie das Grundstück der betreffenden Anwohner. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass an der Lage des Freizeittreffs festgehalten wird.</p>		
<p><b>11 Einwender 11; Schreiben vom 28.05.2019</b></p>			
	<p>bekanntermaßen vertreten wir die Interessen [REDACTED]  [REDACTED] Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB des im Betreff genannten Bebauungsplanes nehmen wir für unsere Mandantschaft wie folgt Stellung:</p> <p>Vorab wird um erneute Bedarfsprüfung gebeten. Insbesondere erscheint das Ausmaß des integrativen Sportparks und die Anzahl der Sportstätten nicht an den tatsächlichen Bedürfnissen orientiert sich zu sein. Es wird einerseits ausgeführt, dass vorhandene Anlagen nicht ausreichend ausgelastet werden. Dies erfolgt nach dem Hinweis, dass der Bedarf an Sportstätten rückläufig ist.</p>	<p>Ziel der vorliegenden Planung ist die Einrichtung einer zentralen attraktiven Sportstätte, die einerseits das Angebot im Zentrum des Gemeindegebietes bündelt und andererseits aufgrund ihrer Attraktivität – wie der Eingeber richtig beschreibt – zu einer Steigerung der Nachfrage führt. Gleichzeitig soll die geplante Sportstätte eine Inklusions- und Integrationsfunktion erfüllen und generationenübergreifend nutzbar sein. Aufgrund der Vielfalt der zur Zielerfüllung erforderlichen Nutzungen und deren angestrebter Qualität ist eine Reduzierung der Plangebietsgröße nicht möglich.</p> <p>Darüber hinaus führt die Bündelung der geplanten Sportnutzung an einem Standort bzw. an einem Standort, der bereits durch Sportnutzungen gekennzeichnet ist zu Synergien und einem insgesamt reduzierten Flächenbedarf. Hierdurch können Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB reduziert und das Eingriffsvermeidungsgebot der §§ 13 und 15 Abs. 1 BauGB befolgt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zutreffend mag sein, dass eine Attraktivität zur Steigerung der Nachfrage führt. Im Planungszweck wird jedoch nicht etwa das Gesamtsportstättenkonzept für die Gemeinde dargelegt. Insbesondere stellt sich die Frage, was mit den vorhandenen Anlagen geschehen soll, da eine noch geringere Austastung zu befürchten steht.</p> <p>Ebenfalls vorweg stellen möchten wir die Feststellung, dass insbesondere im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung jeweils von nach hiesiger Auffassung zu geringen Besucherzahlen ausgegangen wird. Unberücksichtigt bleibt, dass es in der Praxis häufig zu einem Parallelbetrieb etwa des Kunstrasenplatzes und des Naturrasenplatzes kommen wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Kunstrasenplätze häufig als Ausweichsportstätte genutzt werden.</p> <p>Neben diesen allgemeinen Bedenken möchten wir im konkreten Folgendes ausführen:</p> <p>1. Hinsichtlich des Freizeittreffs mit Außenterrasse handelt es sich um ein erhöhtes Gebäude. Die Anlage soll so gestaltet sein, dass das Geschehen auf den Fußballfeldern sowie den angelegten Spiel- und Fitnessbereichen beobachtet werden kann. Die schalltechnischen Untersuchungen gehen hier von einer Nutzung durch 40 Personen mit gehobener Kommunikation aus.</p>	<p>Sollte sich die Ausnutzung bestehender Anlagen weiter reduzieren, so wäre in gesonderten Verfahren über deren weitere Nutzung zu befinden. Sollte sich hieraus eine Nutzungsaufgabe oder -veränderung ergeben, so würde aus Sicht der Gemeinde Selfkant auch dies dafür sprechen, den geplanten Sportpark in einer besonders hohen Qualität und mit besonders hoher Nutzungsvielfalt auszugestalten. Insofern sind Konflikte zwischen den vorgetragenen Belangen und dem geplanten Vorhaben nicht ersichtlich.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg mit Schreiben vom 27.05.2019 angeregt, die südwestlich an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 – Höngen, Integrativer Sportpark – angrenzenden Baugebiete in der schalltechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2019) als „Allgemeine Wohngebiete“ zu bewerten und die Annahmen zu den Zuschauerzahlen zu überarbeiten. Darüber hinaus seien in der Lichttechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2018) zusätzliche Immissionspunkte zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde Selfkant beabsichtigt diesen Anregungen nachzukommen und die vorgenannten Gutachten zu überarbeiten. Sollte dies zu dem Ergebnis führen, das gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nur unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen gewahrt werden können, so werden diese Maßnahmen bis zur Durchführung der erneuten Offenlage verbindlich in die Plankonzeption aufgenommen. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe können die vom Eingeber vorgetragene Belange grundsätzlich berücksichtigt werden.</p> <p>Die Zuschauerzahl auf der bezeichneten Terrasse wird durch deren Zuschnitt begrenzt. Daher werden die vom Gutachter getroffenen Annahmen als realistisch erachtet.</p>	

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Nach Auffassung der Mandanten werden hier nicht zutreffende Tatsachengrundlagen der Untersuchung zugrunde gelegt. Es steht zu befürchten, dass gerade beim Parallelbetrieb der oben genannten Sportstätten wesentlich mehr als 40 Personen sich auf besagter Terrasse, in dem Gebäude sowie in unmittelbarer Nähe des Gebäudes aufhalten. Dieser Umstand bleibt unberücksichtigt.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung ist im Hinblick auf die tatsächlich zu erwartende Fragmentierung daher nicht aussagekräftig und kann vor diesem Hintergrund nicht zugrunde gelegt werden.</p> <p>2. Schon die Bezeichnung „Freizeittreff“ lässt den Rückschluss zu, dass das Gebäude nebst Terrasse keineswegs lediglich als Treffpunkt zum Verfolgen von Sportereignissen auf den benannten Sportstätten dient.</p> <p>Die allgemeine Erfahrung zeigt, dass derartige Einrichtungen von den jeweiligen Betreibern - was diesen kaum zu verdenken ist- als zusätzliche Einnahmequelle dienen. Das bedeutet, dass in aller Regel auch außerhalb der Zeiten, zu welchen die Sportstätten im Spielbetrieb genutzt werden, ein Ausschank stattfindet. Häufig werden entsprechende Einrichtungen etwa zur Übertragung von Sportereignissen im TV mit entsprechendem Besucheraufkommen etc. genutzt.</p> <p>Im Übrigen werden entsprechende Gebäude ob ihrer Größe und Einrichtung auch häufig für Privatfeiern vermietet bzw. zur Verfügung gestellt.</p> <p>Schon die Bezeichnung als „Freizeittreff“ lässt entsprechendes auch hier vermuten.</p> <p>Derartige „Zusatznutzungen“ sind ebenfalls in den schalltechnischen Untersuchungen und auch im Hinblick auf die zum Parken ausgewiesenen Flächen nicht berücksichtigt.</p> <p>Es fehlt derzeit an einer ausdrücklichen „Widmung“ bzw. der</p>	<p>Entgegen der Annahme des Eingebers wird der „Freizeittreff“ im Gutachten bereits über einen Betrieb während der Sportereignisse hinaus berücksichtigt. So wird z.B. unter Kapitel 1 „Situation und Aufgabenstellung“ des Gutachtens die Situation wie folgt beschrieben: „Ein Freizeittreff, der für Vereinsversammlungen und öffentliche Veranstaltungen sowie als Zuschauerbereich auf der geplanten Terrasse dienen soll, ist in zentraler Position des Sportparks geplant.“ Insofern ist ein Untersuchungsdefizit nicht erkennbar.</p>	

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Klarstellung wie, wann und in welchem Umfang dieser Freizeittreff genutzt wird bzw. welche Arten der Nutzung zu welchen Zeiträumen genehmigt werden sollen. Ohne eine solche verbindliche Klarstellung ist das tatsächliche Ausmaß der alleine von dem Freizeittreff und der Terrasse ausgehenden Emissionen nicht zu beurteilen.</p> <p>Schon vor diesem Hintergrund regt die Mandantschaft eine klarstellende unverbindliche Nutzungsordnung für den Freizeittreff schon während des Bebauungsplanverfahrens an.</p> <p>3. Hinsichtlich der Lage des Freizeittreffs schlägt der Mandant vor, diesen im Bereich der Parkplätze im südlichen Teil des Bebauungsplangebiets zu verorten. Dies würde eine wesentlich weitere Entfernung zur vorhandenen Wohnbebauung darstellen und über dies aufgrund der Nähe zu den Parkplätzen verhindern, dass anderweitige Flächen -auch solche öffentlichen Verkehrsraum als Parkplatz zweckentfremdet werden. Auch an dieser Stelle könnte etwa durch 90° Drehung des Sportplatzes, der aktuell als Naturrasenplatz geplant ist, gewährleistet werden, dass vom Freizeittreff bzw. von der Terrasse aus beide Spielflächen einsehbar sind.</p> <p>4. Hinsichtlich der befestigten Fläche neben dem Multifunktionsspielfeld ist geplant, diese bei entsprechender Gelegenheit zum Aufbau eines Festzeltes zu nutzen. In diesem Zusammenhang geht etwa die schalltechnische Untersuchung</p>	<p>Da die von dem „Freizeittreff“ ausgehenden Immissionen zu keiner Überschreitung von Immissionsrichtwerten führen, ist ein Erfordernis für dessen Verlegung nicht erkennbar. Darüber hinaus ist eine Drehung des Naturrasenplatzes um 90° – unter Berücksichtigung von den geplanten Abmessungen dieses Platzes – nicht möglich. Insofern wäre der vom Eingeber vorgetragene Lösungsvorschlag zur Erfüllung der Planungsziele nicht geeignet.</p> <p>Die öffentlichen und privaten Interessen sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB). Unter Berücksichtigung dieser Regelung wurde die Plankonzeption so gewählt, dass von dem Vorhaben ausgehende Emissionen nicht an einer Stelle gebündelt werden und hierdurch an jeder Stelle des betroffenen Umfeldes auf ein verträgliches Maß reduziert werden können.</p> <p>So führen z.B. die vom „Freizeittreff“ ausgehenden Emissionen zu einer Belastung im Bereich der vom Eingeber vertretenen Mandantschaft, wohingegen die vom planbedingten Verkehr ausgehenden Emissionen vorwiegend an der Straße Op de Berg auftreten werden.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen wird der Anregung des Eingebers nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg mit Schreiben vom 27.05.2019 angeregt, die südwestlich an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 – Höngen, Integrativer Sportpark –</p>	

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>davon aus, dass auf dieser Fläche ein Volksfest mit Festzelt ausgerichtet werden kann. Im Übrigen plant die Gemeinde nach deren Angaben die Veranstaltung von Volksfesten. Hierdurch wird, wie die schalltechnische Untersuchung ergibt, dass Maß der hinzunehmenden Lärmbelastigung insbesondere entlang des Laaker Weges erheblich überschritten. Die Untersuchung geht davon aus, dass ein solches Volksfest o. ä. Veranstaltungen demnach voraussichtlich ausschließlich im Tageszeitraum bis 22:00 Uhr durchgeführt werden können. Gleichsam werden bauliche Schallschutzmaßnahmen als unwirtschaftlich beschrieben.</p> <p>Zwar werden gemäß der schalltechnischen Untersuchung temporäre Schallschutzmaßnahmen als möglich erachtet, ohne dies jedoch zu konkretisieren und vorzugeben.</p> <p>Im Übrigen bleibt offen, in welcher Frequenz mit entsprechender Nutzung zu rechnen ist bzw. was als sogenanntes seltenes Ereignis zu bewerten ist. Die Mandantschaft trägt insofern an; auf einen Platz für Volksfeste im Bereich des Bebauungsplanes zu verzichten. Hilfsweise sind die temporären Schallschutzmaßnahmen zu konkretisieren und verbindlich festzuhalten. Gleiches gilt für die Anzahl und die Dauer entsprechender seltener Ereignisse, auch was deren zeitliche Begrenzung auf den Tag Zeitraum betrifft.</p> <p>5. Unser Mandant ist bekanntermaßen Anwohner der Straße Op de Berg. Im nordöstlichen Teil des Bebauungsplangebietes ist ein Parkplatz eingeplant. Aufgrund der nahegelegenen Kindertagesstätte, in welcher in der gelebten Praxis auch anderweitige Veranstaltungen stattfinden ist zu befürchten, dass dieser Parkplatz nicht lediglich bei Veranstaltungen im integrativen Sportpark sondern durchgehend genutzt wird. Allein dies führt zu einer erhöhten Frequentierung der Straße. Die Einrichtung wird auch für Abend Veranstaltungen, welche sich teilweise auch bis nach 22:00 Uhr erstrecken, genutzt. Der</p>	<p>angrenzenden Baugebiete in der schalltechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2019) als „Allgemeine Wohngebiete“ zu bewerten und die Annahmen zu den Zuschauerzahlen zu überarbeiten. Darüber hinaus seien in der Lichttechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2018) zusätzliche Immissionspunkte zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde Selfkant beabsichtigt diesen Anregungen nachzukommen und die vorgenannten Gutachten zu überarbeiten. Sollte dies zu dem Ergebnis führen, das gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nur unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen gewahrt werden können, so werden diese Maßnahmen bis zur Durchführung der erneuten Offenlage verbindlich in die Plankonzeption aufgenommen. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe können die vom Eingeber vorgetragenen Belange grundsätzlich berücksichtigt werden.</p> <p>Es liegen keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass die Dimensionen von Veranstaltungen in benachbarten Einrichtungen alleine deshalb zunehmen werden, weil im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Planung zusätzliche Parkmöglichkeiten entstehen. Insofern ist es unerheblich, ob die Besucher entsprechender Veranstaltungen auf den bestehenden Parkplätzen oder den durch die Planung entstehenden Parkplätzen ihre Fahrzeuge abstellen.</p> <p>Ob die bezeichneten Veranstaltungen den unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange zulässigen Rahmen überschreiten kann zunächst nicht Beurteilt werden. Die Beantwortung dieser Frage ist</p>	

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>geplante Parkplatz würde die Verkehrssituation und die davon ausgehende Lärmbelästigung mithin auch zur Nachtzeit erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Der Mandant trägt vor diesem Hintergrund die Verlegung des Parkplatzes in den südlichen Bebauungsplanbereich an. Nach Kenntnis des Mandanten steht das Flurstück 309 im Gemeindeeigentum. Eine Ausweitung des Parkplatzes im südlichen Bereich auf dieses Grundstück würde sich insofern anbieten. Im Übrigen stünde hier mehr Parkfläche zur Verfügung.</p> <p>6. Bei der Straße Op de Berg handelt es sich um einen Wirtschaftsweg, welcher für die zu befürchtende Frequentierung nicht ausgebaut und geeignet ist. Gemäß dem Bebauungsplan befinden sich mehrere Zugänge zum integrativen Sportpark an dieser Straße, sodass zu befürchten steht, dass auch entlang der Straße geparkt wird und mithin die Verkehrssituation in erheblicher Weise beeinträchtigt ist.</p> <p>Neben der Verlegung des Parkplatzes schlägt der Mandant daher vor, die Straße Op de Berg als Einbahnstraße - befahrbar von nördliche in südliche Richtung- auszuführen, sodass die Hauptzufahrt eben nicht über diese Straße erfolgt. Als Hauptzufahrt schlägt der Mandant vor, diese über den im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans gelegenen Wirtschaftsweg, welche aus östlicher Richtung in die Straße Op de Berg einmündet, zu führen. Dies würde im Übrigen auch die Gesamtverkehrssituation hinsichtlich des fließenden und ruhenden Verkehrs entspannen und insbesondere aus den Wohngebieten herausführen.</p> <p>Dem liegt auch der Umstand zugrunde, dass bereits jetzt die Straße häufig voll geparkt ist, wobei auch Grundstücke von Privateinfahrten beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund regt der Mandant an, zumindest - sollte man den vorherigen Vorschlägen nicht folgen- auf diverse Zugänge zum integrativen Sportpark von der Straße Op de Berg ausgehend</p>	<p>kein Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung ist neben der Bereitstellung von Stellplätzen für die Besucher des Sportparks auch die Umsetzung verkehrsberuhigender Maßnahmen (bswp. in Form von Aufpflasterungen) vorgesehen. Die Planung und Umsetzung dieser Maßnahmen obliegt jedoch – wie auch die abschließende Regelung und Darstellung des Straßenausbaus – nicht der Bauleitplanung, sondern der nachgelagerten Ausführungsplanung.</p>	

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zu verzichten.</p> <p>Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Straße bereits jetzt für Fahrzeuge über 1,5 t, d. h. auch für viele Pkw, gesperrt ist. Sollte an der Zufahrt über diese Straße festgehalten werden, wäre darzulegen, wie zukünftig diese Vorgaben durchgesetzt werden sollen.</p> <p>Nach dem jetzigen Konzept wird insbesondere die Straße Op de Berg eine wesentliche Mehrbelastung durch ruhenden und fließenden Verkehr erfahren. Dieser findet hauptsächlich vor aber auch nach Veranstaltungen statt, sodass auch erhebliche Lärmbelästigungen zur Nachtzeit zu befürchten sind. Die Straße und deren Anwohner sind daher in unverhältnismäßiger Weise betroffen.</p> <p>7. Insgesamt befürchtet der Mandant, dass bei der zu erwartenden Frequentierung insbesondere am Wochenende im Spielbetrieb deutlich zu wenig Parkplätze eingeplant sind. Derzeit sind ca. 60 Parkplätze vorgesehen. Sollten, was sicherlich nicht selten vorkommen wird, beide Plätze parallel bespielt werden bzw. sollten Spiele im unmittelbaren Anschluss hintereinander stattfinden, so dürften diese Parkplätze bereits alleine durch die Mannschaften nebst Anhang (Trainer und Betreuer) ausgelastet sein, ohne dass auch nur ein Zuschauer vor Ort ist. Auch vor diesem Hintergrund regt der Mandant die Verlegung sowie Ausweitung der Parkplatzflächen im südlichen Bebauungsplangebiet an.</p> <p>8. Im Weiteren schlägt der Mandant einen Tausch des Kunstrasenplatzes mit dem Naturrasenplatz vor. Dem liegt der Umstand zugrunde, dass auf dem Kunstrasenplatz ein wesentlich extensiverer Trainingsbetrieb zu erwarten ist. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass von dem Kunstrasenplatz eine wesentlich höhere Lärmbelästigung ausgeht.</p> <p>Insgesamt bittet unsere Mandantschaft um ordnungsgemäße</p>	<p>Die vorgesehene Anzahl der Stellplätze wurde anhand allgemeiner Erfahrungswerte festgelegt. Gleichwohl wird die Stellungnahme berücksichtigt und die Zahl der Stellplätze einer erneuten Prüfung unterzogen. Sollte dies zu der Einschätzung führen, dass zusätzliche Stellplätze benötigt werden, so werden diese in die Plankonzeption aufgenommen.</p> <p>Da die von der gewählten Plankonzeption ausgehenden Immissionen zu keiner Überschreitung von Immissionsrichtwerten führen, ist ein Erfordernis für einen Tausch der Lage der bezeichneten Plätze nicht erkennbar. Zudem würde der Tausch lediglich zu einer Verlagerung der hiervon ausgehenden Geräusche führen, nicht jedoch zu einer Reduzierung. Insofern würde eine Berücksichtigung der Anregung dazu führen, dass andere Anwohner umso mehr von diesen Geräuschen betroffen wären. Demgegenüber sind die öffentlichen und privaten Interessen bei der Aufstellung der Bauleitpläne gegeneinander und</p>	

**Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „integrativer Sportpark“; Gemeinde Selfkant**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Abwägung der Interessen der Öffentlichkeit mit den Interessen unserer Mandantschaft als Anwohner.</p> <p>Für eine Erörterung der einzelnen Punkte stehen sowohl wir als auch unsere Mandantschaft gerne bereit.</p> <p>Unsere Mandantschaft hat zwischenzeitlich Kenntnis darüber, dass gegenüber anderen Anwohnern Änderungen des Bebauungsplanes nach dessen Rechtskraft bereits in Aussicht gestellt wurden. Die Mandantschaft bittet auch diesbezüglich um Erläuterung etwaiger Änderungspläne sowie Mitteilung, was gegebenenfalls bereits einzelnen Anwohnern zugesichert wurde. Wir bitten insbesondere um Klarstellung, ob anderen Anwohnern eine Gabionenwand und ein Wall entlang ihres Grundstückes zugesagt wurden.</p>	<p>untereinander gerecht abzuwägen (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB). Unter Berücksichtigung dieser Regelung wurde die Plankonzeption so gewählt, dass von dem Vorhaben ausgehende Emissionen nicht an einer Stelle gebündelt werden und hierdurch an jeder Stelle des betroffenen Umfeldes auf ein vertragliches Maß reduziert werden können.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen wird der Anregung des Eingebers nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg mit Schreiben vom 27.05.2019 angeregt, die südwestlich an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 – Höngen, Integrativer Sportpark – angrenzenden Baugebiete in der schalltechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2019) als „Allgemeine Wohngebiete“ zu bewerten und die Annahmen zu den Zuschauerzahlen zu überarbeiten. Darüber hinaus seien in der Lichttechnischen Prognose (vgl. Peutz Consult GmbH 2018) zusätzliche Immissionspunkte zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde Selfkant beabsichtigt diesen Anregungen nachzukommen und die vorgenannten Gutachten zu überarbeiten. Sollte dies zu dem Ergebnis führen, das gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nur unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen gewahrt werden können, so werden diese Maßnahmen bis zur Durchführung der erneuten Offenlage verbindlich in die Plankonzeption aufgenommen.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe können die vom Eingebener vorgetragenen Belange grundsätzlich berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund werden die abschließenden Aussagen zur Kenntnis genommen.</p>	